



Baden-Württemberg

STAATLICHES WEINBAUINSTITUT FREIBURG

 **Oenologischer Hinweis Nr. 4/2016 vom 25.10.2016**

Erhöhte Anreicherung für Weine aus roten Rebsorten des Jahrgangs 2016 wird zugelassen

Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) teilt mit:

„Über das BMEL wurde bei der EU-Kommission beantragt, gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Anreicherungsgrenzen des Jahrgangs 2016 in den Anbaugebieten Baden und Württemberg für Weine aus roten Rebsorten ausnahmsweise um jeweils 0,5 % vol zu erhöhen.

Das formale EU-Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Weinen aus roten Rebsorten des Jahrgangs 2016 ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die zu erwartende formalrechtliche Zulassung der erhöhten Anreicherungsgrenze für den Jahrgang 2016 käme damit für die praktische Anwendung vielfach zu spät.

Das BMEL hat mitgeteilt, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Genehmigung zur Anhebung der Anreicherungsspanne wie oben dargestellt, erteilt werden wird.

Da bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung die alte Rechtslage weiter besteht, sind Maßnahmen im Vorgriff auf die zukünftige Regelung zunächst rechtswidrig. Nach dem bald zu erwartenden Inkrafttreten der neuen Regelung ist die dem dann geltenden Recht entsprechende Maßnahme jedoch als rechtmäßig anzusehen.

Falls daher baden-württembergische Weinbaubetriebe aus technologischen Gründen die erhöhte Anreicherungsspanne für den Jahrgang 2016 für Weine aus roten Rebsorten bereits vor der formalrechtlichen Zulassung anwenden, bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn dies von den Behörden im Vorgriff auf die künftige EU-Regelung zunächst geduldet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Ammon“



Im Anbaugebiet Baden (Weinbauzone B) können Trauben, Most, gärender Most und Jungwein des Jahrgangs 2016 aus roten Rebsorten ab sofort statt um 2 %vol (= 16 g/l) ausnahmsweise um maximal 2,5 %vol. (= 20 g/l) angereichert werden.

Zu beachten ist, dass der erhöhte Grenzwert nur für die Anreicherung mit Saccharose und RTK usw. gilt. Im Falle der Anreicherung durch teilweise Konzentrierung von Traubenmost bleibt es hingegen bei der normalen Spanne von 2 %vol (16 g/l).

Auch die Anreicherungsobergrenzen (Gesamtalkohol) bleiben unverändert: Deutsche Weine (ohne geografische Angabe) und Landweine: 12 %vol bzw. bei Rotwein 12,5 %vol, Qualitätswein 15 %vol.

Das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg empfiehlt, die erhöhte Anreicherungsspanne mit Augenmaß zu nutzen. Insbesondere die spätreifenden, roten Rebsorten (z.B. Trollinger) bedürfen der erhöhten Anreicherung. Alkoholastige Weine mit Alkoholgehalten im Bereich von 14 vol% und mehr liegen generell nicht mehr im Trend. Aufgrund der fast abgeschlossenen Lese kann die (erhöhte) Anreicherung oft erst während oder nach der Gärung durchgeführt werden. Vorher sollte eine Analyse des Gesamtalkoholgehalts erfolgen. Ein bereits mit Saccharose oder RTK um 2,0 %vol angereichertes Erzeugnis darf mit Saccharose oder RTK um zusätzliche 0,5 %vol angereichert werden.

Wegen der Gefahr des Überschäumens sollte das Einrühren der (zusätzlichen) Zuckerlösung oder des RTKs in gärende oder bereits vergorene Partien mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Insbesondere die Restmengen noch ungelösten Zuckers führen zum Überschäumen und zum Absinken der Kristalle auf den Behälterboden. Darauf hingewiesen sei auch, dass beim nochmaligen Anreichern einer bereits durchgegorenen Partie Gärprobleme nicht ausgeschlossen werden können.

gez. Dr. Rolf Steiner